Die Gesellschaft **ANTON BLAJ, proizvodnja, trgovina in storitve d.o.o.**, Griže 9, 3302 Griže beschließt und veröffentlicht aufgrund von Artikel 120 des Schuldrechtsgesetzbuches der Republik Slowenien (Amtsblatt der Republik Slowenien Nr. 83/2001) folgende

# ALLGEMEINEN GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR WAREN- UND DIENSTLEISTUNGSLIEFERANTEN

## 1. Anwendungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Lieferanten (im weiteren Text: "Allgemeine Bedingungen" oder "Bedingungen") werden für alle Rechtsverhältnisse angewandt, die der Besteller als Käufer oder Auftraggeber mit seinen Lieferanten als Verkäufern bzw. Auftragnehmern abschließt und bei denen sich der Lieferant verpflichtet, dem Besteller einen Gegenstand zu liefern oder für ihn eine Dienstleistung zu erbringen, wobei es sich nicht um eine Mitwirkung des Lieferanten als Subunternehmer des Auftraggebers an seinem Produktionsprozess handelt, wofür ausschließlich die Allgemeinen Bedingungen für Auftragnehmer vom 01.12.2014 angewandt werden.
- 1.2. Diese Allgemeinen Bedingungen sind für alle Bestellungen des Bestellers, die nach dem Datum gegeben werden, an dem der Lieferanten diese Allgemeinen Bedingungen zur Kenntnis genommen hat, anzuwenden und für die Lieferanten bindend. Der Lieferant erklärt mit der Annahme dieser Allgemeinen Bedingungen auch sein ausdrückliches Einverständnis, dass diese Allgemeinen Bedingungen den Lieferanten hinsichtlich aller künftigen Bestellungen des Bestellers binden, ungeachtet der Art und des Gegenstands der Bestellung sowie ungeachtet dessen, ob diese Allgemeinen Bedingungen für Lieferanten bei jeder Bestellung bestätigt werden. Mit der Annahme dieser Allgemeinen Bedingungen erklärt der Lieferant auch sein ausdrückliches Einverständnis mit den Ergänzungen bzw. neuen Fassungen der Allgemeinen Bedingungen, wie sie jeweils auf der Internetseite www.blajfasteners.com veröffentlicht werden.

#### 2. Begriffsbestimmungen und Auslegung dieser Bedingungen

- 2.1. Die Begriffe in diesen Allgemeinen Bedingungen haben folgende Bedeutung:
- 2.1.1 **Werktag:** jeder Tag außer Samstage, Sonntage, Feiertage und werkfreie Tage im Staat des Lieferanten.

- 2.1.2 **Besteller:** die Gesellschaft **ANTON BLAJ, proizvodnja, trgovina in storitve d.o.o.,** Griže 9, 3302 Griže, Slowenien, Firmennummer 6498485000.
- 2.1.3 **Rahmenvertrag:** jeder Vertrag zwischen dem Besteller und dem Lieferanten, der ihre gegenseitigen Verhältnisse bezüglich des Abschlusses einzelner Verträge allgemein regelt.
- 2.1.4 Wenn diese Bedingungen eine Handlung einer Vertragspartei in Schriftform verlangen, bedeutet dies ein unterzeichnetes Exemplar, das per Post, per Fax, gescannt per E-Mail oder auf eine sonstige Weise, die eine zuverlässige Kommunikation ermöglicht, zu übermitteln ist, außer wenn diese Allgemeinen Bedingungen für den jeweiligen Fall strengere Formerfordernisse vorschreiben. Wenn diese Allgemeinen Bedingungen für eine Handlung die Schriftform vorschreiben, stellt diese Schriftform eine Voraussetzung für die Gültigkeit dieser Handlung dar (forma ad valorem) und die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass sie nicht nur dem Nachweis der Handlung dient.
- 2.1.5 **Lieferant:** jede Person, die Vertragspartner des Bestellers in Vertragsverhältnissen ist, für die diese Allgemeinen Bedingungen angewandt werden, wie sie im Kapitel 1 oben näher definiert sind.
- 2.1.6 **Vertrag:** jeder Vertrag, den der Besteller mit dem Lieferanten auf den Anwendungsgebieten dieser Allgemeinen Bedingungen, wie sie im Kapitel 1 oben näher definiert sind, abschließt.
- 2.1.7 **Vertragsparteien:** der Besteller und der Lieferant.
- 2.1.8 **Bedingungen:** diese Allgemeinen Bedingungen für Lieferanten, wobei die Begriffe "Allgemeine Bedingungen" und "Bedingungen" synonym verwendet werden.
- 2.2. In diesen Bedingungen außer wenn der Kontext etwas anderes erfordert oder für den jeweiligen Fall ausdrücklich eine andere Bedeutung definiert ist gilt Folgendes:
- 2.2.1 Wörter im Singular schließen den Plural und umgekehrt ein, Bezugnahmen auf Personen bzw. Gesellschaften schließen deren Rechtsnachfolger und Zessionare ein;
- 2.2.2 die Bezugnahme auf einen bestimmten Punkt, eine Bestimmung, einen Anhang oder einen Zusatz ist als Bezugnahme auf einen Punkt, eine Bestimmung, einen Anhang dieses Vertrages oder einen Zusatz zu diesem Vertrag auszulegen;
- 2.2.3 die Bezugnahme auf irgendeinen Vertrag oder irgendwelche Vorschriften, Regeln oder Standards ist als Bezugnahme auf den betreffenden Vertrag bzw. die betreffenden Vorschriften, Regeln oder Standards auszulegen, die gelegentlich geändert oder ergänzt werden können, wobei ohne Bedarf an einer Änderung der vorliegenden Bedingungen im Sinne der Bezugnahme oder selbstständig die

jeweiligen Verträge, Vorschriften, Regeln oder Standards in der letzten gültigen Fassung gelten, ebenso werden die jeweils angenommenen und ergänzten Bedingungen, wie sie auf der Internetseite www.blaj-fasteners.com veröffentlicht sind, als gültig und verbindlich angewandt;

- 2.2.4 Titel und Inhaltsverzeichnisse sind nur zwecks leichterer Bezugnahme enthalten und haben keinen Einfluss auf die Auslegung des Vertrages oder dieser Bedingungen;
- 2.2.5 die Bezugnahme auf "Vorschriften" schließt die Bezugnahme auf das geltende Recht sowie jede Verfassung, jedes Gesetz, jede Gesetzgebung, jede Verordnung, jeden Normativakt, alle Regeln und Vorschriften ein;
- 2.2.6 die Wörter "einschließlich" und "insbesondere" sind lediglich als Art der Veranschaulichung oder Hervorhebung auszulegen, sie sind nicht als Einschränkung der allgemeinen Bedeutung jeglicher vorstehend angeführten Wörter auszulegen und verursachen auch keine solche Einschränkung.
- 2.3. Die Vertragsparteien vereinbaren eine Hierarchie der Anwendung von Vereinbarungen im Zusammenhang mit Verträgen und diesen Bedingungen, und zwar gelten für alle Vertragsverhältnisse zwischen dem Lieferanten und dem Besteller:
- 2.3.1 die Bestimmungen des jeweiligen Vertrages;
- 2.3.2 die Bestimmungen eines eventuellen Rahmenvertrages mit dem Lieferanten, sofern der Vertrag nichts anderes festlegt;
- 2.3.3 die Bestimmungen dieser Bedingungen, sofern der Rahmenvertrag oder der Vertrag nichts anderes festlegt;
- 2.3.4 Gesetze, Vorschriften, allgemeine Richtlinien und Fachnormen, die beim Vertragsabschluss für die jeweiligen Bestellungen gelten, alles in der zuletzt gültigen Fassung, sofern diese Bedingungen, der Rahmenvertrag oder der Vertrag nichts anderes festlegen.
- 2.4. Alle Elemente aus Artikel 2.3 gelten als Bestandteil eines jeden Vertrages.
- 2.5. Der Lieferant erklärt sich mit der Annahme dieser Allgemeinen Bedingungen ausdrücklich einverstanden, dass für Verträge keine eventuellen allgemeinen Geschäfts- oder sonstigen Bedingungen des Lieferanten anzuwenden sind, außer wenn der Vertrag für den jeweiligen Fall etwas anderes festlegt.

#### 3. Vertragsabschluss

3.1. Alle Angebote des Lieferanten und Bestellungen des Bestellers gelten mit einer schriftlichen Bestätigung als von der anderen Vertragspartei angenommen. Der

- Besteller kann eine abgegebene Bestellung bis zur Annahme ungeachtet der Form, in der sie abgegeben wurde, jederzeit und auf jegliche Weise widerrufen.
- 3.2. Der jeweilige Vertrag ist abgeschlossen, sobald eine der Vertragsparteien eine schriftliche Bestellung bzw. ein schriftliches Angebot an die andere Vertragspartei abgibt und die andere Vertragspartei diese Bestellung bzw. dieses Angebot schriftlich bestätigt. Ein Schweigen einer Vertragspartei gilt nicht als Bestätigung der Bestellung.
- 3.3. Der Besteller ist in keinem Fall verpflichtet, dem Lieferanten irgendwelche Kosten im Zusammenhang mit der Erstellung des Angebots oder im Zusammenhang mit der Abgabe bzw. Bestätigung der Bestellung zu bezahlen.

# 4. Vertragsgegenstand

- 4.1. Gegenstand des Vertrages sind jegliche Dienstleistungen bzw. Erfüllungen des Lieferanten, die in den Anwendungsbereich dieser Allgemeinen Bedingungen fallen, wie dies im Kapitel 1 der Allgemeinen Bedingungen oben definiert ist.
- 4.2. Alle Erfüllungen des Lieferanten müssen dem vertraglich bestimmten Umfang und insbesondere den im Vertrag genannten wesentlichen Eigenschaften entsprechen sowie ohne Einschränkungen für den vom Vertrag vorausgesetzten Zweck oder falls dieser nicht bestimmt ist für den Zweck, der für den Vertragsgegenstand üblich ist, geeignet sein.
- 4.3. Im Umfang der Erfüllung inbegriffen ist, auch wenn dies in den Vertragsunterlagen nicht ausdrücklich und gesondert angegeben ist, die Beachtung aller verbindlichen technischen und sonstigen Vorschriften und Erkenntnisse für die zu erbringenden Dienstleistungen, insbesondere:
- 4.3.1 bezüglich der Arbeitssicherheit, vor allem aller Arbeitsschutzmaßnahmen, die von den Gesetzen, den Aufsichtsbehörden, Berufsvereinigungen und anderen Institutionen, die Richtlinien und Regeln für die jeweiligen Dienstleistungen herausgeben, vorgeschrieben werden;
- 4.3.2 bezüglich des Umweltschutzes;
- 4.3.3 bezüglich der Pflicht zur Übergabe der Ausführungsdokumente (Dokumentation) gemäß der technischen Spezifikation oder einer speziellen Vereinbarung in dem vereinbarten Umfang.

#### 5. Pflichten des Lieferanten

5.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Arbeit oder Lieferung qualitativ hochwertig, gemäß der Vereinbarung und nach den Geschäftsregeln sowie in der vertraglich bestimmten Zeit auszuführen. Ohne Zustimmung des Bestellers darf der Lieferant die Erfüllung

- nicht einem Dritten überlassen. Die Garantien des Lieferanten im Zusammenhang mit den Erfüllungen der Bestellung sowie im Zusammenhang mit eventuellen Erfüllungsmängeln sind in Punkt 11 dieser Allgemeinen Bedingungen näher definiert.
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware zum vereinbarten Zeitpunkt bzw. innerhalb des vereinbarten Zeitraums, welcher keine Lieferung vor bzw. nach der vereinbarten Frist bedeutet, an den Besteller zu liefern. Im Falle einer Lieferung vor der vereinbarten Frist haftet der Lieferant für eventuelle zusätzlichen Kosten oder den Schaden, die oder den er dadurch verursacht. Bei Verzug ist der Lieferant verpflichtet, eine Konventionalstrafe in Höhe von 0,5 % des Werts der Bestellung für jeden Verzugstag zu zahlen, jedoch insgesamt nicht mehr als 25 % des Werts der Bestellung. Neben dieser vereinbarten Konventionalstrafe schuldet der Lieferant auch den Ersatz des Schadens, wenn dieser die vereinbarte Strafe für den Verzug übersteigt.
- 5.3. Der Lieferant ist auch verantwortlich dafür, dass er den Besteller rechtzeitig und eingehend darauf hinweist, wenn für die Erfüllung des Vertrages eine Änderung des Umfangs der Dienstleistung notwendig ist oder wenn der Umfang der Dienstleistung für den Zweck, den der Besteller verfolgt und der dem Lieferanten bekannt ist, nicht geeignet ist.
- 5.4. Der Lieferant muss den Besteller schriftlich auf Mängel an dem ihm vom Besteller übergebenen Material, die er bemerkt hat oder hätte bemerken müssen, hinweisen, andernfalls haftet er für den Schaden.
- 5.5. Der Lieferant muss die Anforderungen des Bestellers im Rahmen der Bestellung überprüfen und den Besteller unverzüglich schriftlich auf Mängel in seiner Bestellung sowie auf sonstige Umstände im Zusammenhang mit der Bestellung, die ihm bekannt sind oder bekannt sein müssten und die für die Qualität der Erfüllung der Bestellung oder für die rechtzeitige Ausführung der Bestellung relevant sein könnten, hinweisen, andernfalls haftet er für den Schaden.
- 5.6. Falls der Besteller den Hinweisen des Lieferanten folgt und die Bestellung korrigiert bzw. anderes Material liefert, sind für die korrigierte bzw. geänderte Bestellung erneut die Bestimmungen der Punkte 5.1. 5.5. sowie die sonstigen relevanten Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen anzuwenden.
- 5.7. Falls der Besteller nach erfolgten Hinweisen gemäß den Punkten 5.3. 5.5. darauf beharrt, dass der Lieferant die betreffende Sache aus dem Material mit den Mängeln, auf die er vom Lieferanten hingewiesen wurde, herstellt oder die Bestellung in unveränderter Form ausführt, muss sich der Lieferant nach dem Verlangen des Bestellers richten, außer wenn es offensichtlich ist, dass das Material nicht für das bestellte Werk geeignet ist, oder wenn die Herstellung aus dem verlangten Material oder die Herstellung gemäß der bestehenden Bestellung dem Ansehen des

Lieferanten schaden könnte; in diesem Fall kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten.

#### 6. Vertragspreis

- 6.1. Der Vertragspreis ist fix und für die gesamte Erfüllung der Verpflichtungen des Lieferanten gegenüber dem Besteller gemäß dem Vertrag vereinbart.
- 6.2. Der Lieferant ist im Rahmen des Vertragspreises verpflichtet, alle Handlungen auszuführen, die für die Erfüllung der Vertragsverpflichtungen notwendig sind, wobei er keinen Anspruch auf zusätzliche Zahlungen für zusätzliche Arbeiten oder für Arbeiten wegen Änderung der Bestellung hat, wenn solche Zahlungen nicht im Voraus ausdrücklich vereinbart worden sind.
- 6.3. Jegliche Preisänderung muss schriftlich vereinbart werden, andernfalls ist sie nicht gültig.
- 6.4. Die Transportkosten für die Lieferung der Ware oder Dienstleistung an den Besteller trägt der Lieferant, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.

## 7. Bezahlung

- 7.1. Der Besteller ist verpflichtet, die Rechnungen in einer Frist von 90 Tagen nach Erhalt der Rechnung zu begleichen, sofern die Parteien nichts anderes vereinbaren.
- 7.2. Der Besteller erkennt mit der Bezahlung der Rechnung nicht an, dass die Ware mängelfrei geliefert wurde oder dass die Dienstleistung mängelfrei erbracht wurde, und er verzichtet nicht auf Ansprüche gegen den Lieferanten. Eine Zahlung bedeutet keine Anerkennung, dass die Rechnung richtig ist und/oder die Dienstleistung dem Vertrag entspricht.

#### 8. Eigentum an der Ware bei Werkvertragsverhältnissen

- 8.1. Wenn der Lieferant Dienstleistungen an einer Ware des Bestellers verrichtet, ist der Lieferant zu keinem Zeitpunkt Eigentümer der vertragsgegenständlichen Ware und der Besteller behält die ganze Zeit das Eigentumsrecht am Material und am Erzeugnis.
- 8.2. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Gegenstände im Eigentum des Bestellers als solche zu kennzeichnen sowie getrennt vom Eigentum des Lieferanten und Dritter aufzubewahren.
- 8.3. Falls der Lieferant bei der Ausführung des Vertrages irgendeine Sache mit einem Erzeugnis bzw. Material des Bestellers verbindet oder zusammenfügt, geht die Sache vollständig in das Eigentum des Bestellers über, wobei der Besteller dem Lieferanten hierfür keine zusätzliche Zahlung schuldet, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes

vereinbart ist; in jedem Fall aber haftet der Lieferant gegenüber dem Besteller für den gesamten eventuellen Schaden, der wegen einer solchen Verbindung oder Zusammenfügung am Material des Bestellers entsteht.

# 9. Risiko des zufälligen Untergangs

9.1. Der Lieferant trägt das Risiko und die Kosten einer Zerstörung oder Verschlechterung der Ware bzw. der Vertragsgegenstände während des Transports vom oder zum Besteller oder von oder zu einem Dritten, sofern die Parteien nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.

# 10. Übergabe der Ware an den Besteller

- 10.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die erbrachte Dienstleistung bzw. die gelieferte Ware an den Besteller bzw. einen vom Besteller bestimmten Dritten zu übergeben, wobei sofern nichts anderes vereinbart ist der Lieferant alle damit verbundenen Kosten bis zur eigentlichen Übergabe der Ware wie auch die Kosten der Montage, falls diese erforderlich ist, trägt.
- 10.2. Die Vertragsparteien vereinbaren ausdrücklich, dass der Besteller bzw. ein Dritter, der die Vertragsgegenstände für den Besteller übernimmt, nicht verpflichtet ist, die Ware oder die Dienstleistungen unverzüglich zu prüfen.
- 10.3. Falls es sich um eine Ware oder Dienstleistung handelt, die der Besteller selbst verwenden wird oder von der er selbst Nutzen haben wird, ist der Besteller verpflichtet, die Prüfung spätestens zu dem Zeitpunkt durchzuführen, zu dem er die Ware benutzt oder ab dem er Nutzen von der Dienstleistung hat.
- 10.4. Falls es sich um eine Ware oder Dienstleistung handelt, die ein Endkunde des Bestellers verwenden wird, ist die Prüfung von diesem Endkunden durchzuführen, sobald er die Ware oder Dienstleistung bei der Ausübung seiner Tätigkeit benutzt.

#### 11. Haftung des Lieferanten

- 11.1. Der Lieferant haftet für die Qualität der erbrachten Dienstleistungen, für die Qualität der gelieferten Ware sowie für die Konformität der Dienstleistungen und der gelieferten Ware gemäß den Gesetzen, Vorschriften, Standards und Richtlinien, an die er gebunden ist. Der Lieferant trägt auch die selbstständige Verantwortung für die Ausführung aller Prozesse, in deren Rahmen er Dienstleistungen erbringt oder Ware liefert.
- 11.2. Wenn der Besteller das Recht und die Möglichkeit hat, die Ware oder Dienstleistung zwecks Mitteilung von Mängeln an den Lieferanten zu prüfen, stehen dem Besteller für eine solche Prüfung und Mitteilung zwei Wochen ab der Übernahme der Ware

- oder Dienstleistung sowie der Prüfung gemäß den Bestimmungen des Artikels 10.3 zur Verfügung. Falls die Prüfung von einer Person aus Punkt 10.4 durchgeführt wird, steht dieser ebenfalls eine Frist von zwei Wochen für die Prüfung zur Verfügung. Die genannten Fristen beziehen sich nur auf die Mitteilung offensichtlicher Mängel. Verdeckte Mängel kann der Besteller oder Endkunde unmittelbar oder über den Besteller innerhalb eines Jahres ab dem Ereignis aus Artikel 10.3 bzw. 10.4 melden.
- 11.3. Falls sich innerhalb der oben genannten Frist nach der Prüfung der Ware oder Dienstleistung seitens des Endkunden oder des Bestellers, sofern dieser die Ware selbst übernimmt, herausstellen sollte, dass die gemäß der Bestellung gelieferte Ware oder erbrachte Dienstleistung einen Mangel aufweist oder in sonstiger Weise nicht den Anforderungen des Vertrages einschließlich aller verwendeten Zeichnungen und Spezifikationen entspricht ungeachtet dessen, ob der Mangel oder die Nichtentsprechung im Bereich des Lieferanten selbst oder im Bereich seines unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten entsteht –, darf der Besteller zusätzlich zu seinen Rechten, die ihm laut Gesetz und/oder gemäß dem Vertrag zustehen, und zusätzlich zur Geltendmachung des gesamten Schadens und der aus ihm hervorgehenden Kosten nach eigener Wahl, nach eigenem selbstständigem Ermessen und auf Kosten des Lieferanten:
- 11.3.1 den Lieferanten auffordern, die Mängel unverzüglich zu beheben, indem er die Dienstleistungen erneut erbringt und/oder die inadäquate Ware nachbessert oder durch adäquate Ware ersetzt;
- 11.3.2 die notwendigen Maßnahmen zur Beseitigung aller Mängel ergreifen und/oder gewährleisten, dass die Ware und/oder Dienstleistung allen Anforderungen des Vertrages entspricht, wobei die bemessenen Kosten und Ausgaben einschließlich (jedoch nicht darauf beschränkt) der Material-, Arbeits- und Prozesskosten sowie der Kosten der notwendigen zusätzlichen maschinellen Bearbeitung und sonstiger zusätzlicher Verrichtungen zu Lasten des Lieferanten gehen;
- 11.3.3 Zahlungen vollständig oder teilweise zurückhalten; und/oder
- 11.3.4 von der Bestellung zurücktreten, ohne dass der Lieferant als Verkäufer den Besteller infolgedessen mit Ansprüchen belastet.
- 11.4. In Bezug auf Reparaturen und ausgetauschte Teile muss der Lieferant alle vom Besteller verlangten Überprüfungen vornehmen, um festzustellen, ob sie dem Vertrag entsprechen. Die Kosten einer solchen Überprüfung trägt der Lieferant.
- 11.5. Die Vertragsgegenstände (sofern es sich um eine Warenlieferung handelt) muss der Lieferant derart auf das Transportmittel laden, dass sie in ausreichendem Maße vor Beschädigungen geschützt sind.

- 11.6. Der Lieferant ist verpflichtet, die Vorschriften des Bestellers bezüglich der Lieferung und Versendung wie auch seine Anforderungen bezüglich des Verpackungsmaterials zu beachten. Die Verpackung ist auf den Umfang, der zum Schutz der Ware notwendig ist, zu begrenzen; die Verpackung darf nur aus Materialien bestehen, die nicht umweltschädlich sind und stofflich recycelt werden können.
- 11.7. Der Lieferant muss alle Informationen und Dokumente zur Verfügung stellen, die zur Ausführung des Vertrages und zur Erreichung des Zwecks des Vertrages notwendig sind. Die Dokumente müssen in slowenischer oder englischer Sprache verfasst sein.

# 12. Funktionsgarantie

- 12.1. Der Lieferant garantiert, dass die vertragsgemäß gelieferte Ware und die vertragsgemäß erbrachten Dienstleistungen ungeachtet dessen, ob die Lieferung und die Dienstleistungen durch den Lieferanten oder durch einen unmittelbaren oder mittelbaren Lieferanten oder Subunternehmer erfolgt, lastenfrei sind, einschließlich Vermögensrechtlichen Ansprüchen.
- 12.2. Der Lieferant wird auf eigene Kosten dafür sorgen, dass alle geltend gemachten Pfandrechte oder sonstigen Belastungen in einer Frist von dreißig (30) Tagen ab der Geltendmachung gelöscht werden (unter der Voraussetzung, dass sich solche Pfandrechte nicht auf einen Verzug des Bestellers mit der Bezahlung unstrittiger Beträge aus der Bestellung oder auf irgendeine Handlung oder Unterlassung des Bestellers gründen).
- 12.3. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware und die erbrachten Dienstleistungen neu sind und Standardqualität aufweisen sowie dass kein gebrauchtes, verwertetes oder erneuertes Material verwendet wurde, außer wenn der Besteller schriftlich sein Einverständnis hierzu erklärt hat, und dass sie hinsichtlich ihres Aussehens, ihrer Verarbeitung und der Materialqualität mängelfrei sind sowie dem vorgesehenen Zweck entsprechen. Die Lieferung und die Dienstleistungen erfolgen in Übereinstimmung mit allen vom Besteller genehmigten und übergebenen Spezifikationen, Mustern, Zeichnungen, Entwürfen, Beschreibungen und sonstigen Anforderungen. Der Lieferant haftet für die einwandfreie Funktion der gelieferten Ware bzw. der erbrachten Dienstleistungen. Eine Handlung des Lieferanten mit der Absicht, diese Garantien auszuschließen oder zu begrenzen, hat keine Rechtswirkung.
- 12.4. Die Gewährleistungsfrist läuft ab der vollständigen Lieferung oder Dienstleistungserbringung. Die Garantie dauert in allen anderen Fällen mindestens vierundzwanzig (24) Monate ab der Warenlieferung oder Dienstleistungserbringung oder so lange wie die übliche längere Frist des Lieferanten, zuzüglich eventueller Verspätungen wie z. B. solcher, die sich aus einer Nichtentsprechung der Ware oder Dienstleistung ergeben. Die Garantie wird zugunsten des Bestellers und seiner

- Rechtsnachfolger, Zessionare und Nutzer der bestellten Ware und/oder Dienstleistung gegeben.
- 12.5. Wenn sich die Ware und/oder Dienstleistung innerhalb der Gewährleistungsfrist als mangelhaft erweist oder den Bedingungen der Garantie in sonstiger Weise nicht genügt, kann der Besteller zusätzlich zu den Rechten, die ihm laut Gesetz oder gemäß den abgeschlossenen Vereinbarungen zustehen, den gesamten Schaden und die aus ihm hervorgehenden Kosten geltend machen sowie nach eigener Wahl, eigenem ausschließlichem Ermessen und auf Kosten des Lieferanten:
- 12.5.1 den Lieferanten auffordern, die inadäquate Ware und/oder Dienstleistung zu prüfen, zu beseitigen, erneut anzubringen, abzutransportieren und zu reparieren sowie die Ware gegen neue Ware auszutauschen bzw. neue Ware zu besorgen und/oder eine erneute Dienstleistung zu erbringen, so dass sie allen hier genannten Anforderungen genügt;
- 12.5.2 die notwendigen Maßnahmen zur Behebung aller Mängel durchführen und/oder gewährleisten, dass die Ware und Dienstleistung den Anforderungen entspricht, die in diesen Bedingungen bzw. in den abgeschlossenen Vereinbarungen genannt sind, wobei der Lieferant alle Kosten, die auf diese Weise beim Besteller entstehen, und die übrigen Ausgaben (einschließlich jedoch nicht darauf beschränkt der Material-, Arbeits- und Prozesskosten sowie der Kosten der notwendigen zusätzlichen maschinellen Bearbeitung oder sonstiger zusätzlicher Verrichtungen) sowie die weiteren angemessenen Zahlungen trägt;
- 12.5.3 eine solche Ware oder Dienstleistung vollständig oder teilweise ablehnen und zurücksenden.
- 12.6. Reparierte und ausgetauschte Ware (oder Teile davon) oder erneute Dienstleistungen unterliegen der gleichen Garantie wie oben angegeben, wobei Ablauf Gewährleistungsfrist mit der noch gültigen ursprünglichen Gewährleistungsfrist oder vierundzwanzig (24) Monate nach der Reparatur oder dem Austausch – je nachdem, was hiervon später eintritt – endet.

#### 13. Qualitätskontrolle

13.1. Der Besteller ist berechtigt, jederzeit eine Person zu dem Lieferanten zu entsenden, welche die Produktion beobachtet und kontrolliert sowie die Erfüllung des Vertrages überwacht. Der Lieferant ist für die Sicherheit und Gesundheit dieser Person bei der Arbeit verantwortlich.

#### 14. Verantwortlichkeiten des Lieferanten

- 14.1. Wenn beim Lieferanten Umstände eintreten, die ein Hindernis oder eine Störung bei der Ausführung einer Dienstleistung bedeuten oder hierzu führen könnten bzw. ein Hindernis oder eine Störung zur Folge haben, oder wenn der Lieferant meint, dass solche Umstände bestehen, bzw. insbesondere wenn er feststellt, dass er die Fristen und Termine zur Ausführung der Dienstleistungen wegen höherer Gewalt oder wegen Umständen, auf die er keinen Einfluss hat, nicht wird einhalten können, muss er dies dem Besteller unverzüglich in Schriftform mitteilen. Wenn er dies nicht tut bzw. wenn er seine Pflicht nicht erfüllt, kann er sich später nicht auf diese Umstände berufen, außer wenn sie für den Besteller offensichtlich waren. Auf die Umstände gemäß diesem Artikel kann sich der Lieferant nicht berufen, wenn sie ihm bei der Annahme der Bestellung bekannt waren bzw. ihm nicht unbekannt bleiben konnten oder wenn sie nach der Annahme der Bestellung eintraten und der Lieferant sie hätte vorhersehen können.
- 14.2. Die Folgen des Verzugs sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu beurteilen. Falls der Besteller vom Vertrag zurücktritt, muss der Lieferant ungeachtet seiner gesetzlichen Pflichten sofort alle Vertragsgegenstände zurückgeben. Wenn der Besteller zum Rücktritt berechtigt ist, kann er, wenn sich der Verzug auf einen austauschbaren Teil der Dienstleistung begrenzt, nur von demjenigen Teil des Vertrages zurücktreten, in Zusammenhang mit dem der Verzug eingetreten ist.
- 14.3. Der Lieferant haftet dafür, dass seine Dienstleistungen und die gelieferte Ware sowie deren Gebrauch seitens des Bestellers oder dessen Besteller bzw. Käufer keine Rechte Dritter verletzen. Ungeachtet dessen muss der Lieferant im Falle einer Verletzung von Rechten Dritter durch seine Ausstattung oder durch seine Dienstleistungen den Besteller von allen Ansprüchen Dritter und den gesamten in diesem Zusammenhang entstandenen Schäden, Kosten und sonstigen negativen Folgen freistellen und davor schützen. Dies umfasst insbesondere den Schaden, der dem Besteller aufgrund einer eventuell erforderlichen Änderung von Gebäuden, Maschinen, Geräten oder Programmen und aufgrund von Verspätungen beim Betrieb entsteht.
- 14.4. Der Lieferant haftet für den verursachten Schaden oder den Schaden, der unmittelbar oder mittelbar aus seinen Erfüllungen oder der gelieferten Ware hervorgeht, gemäß den allgemeinen Regeln des Schadenersatzrechts ohne jegliche Einschränkungen.

## 15. Vertragsrücktritt

15.1. Der Besteller kann neben den Rechten, die er gemäß dem Gesetz hat – unter anderem dem Recht auf Rücktritt vom Vertrag im Falle von Erfüllungsmängeln bzw. im Falle der Nichterfüllung seitens der anderen Partei –, auch das Recht geltend machen, dass er jederzeit vom abgeschlossenen Vertrag zurücktreten kann, sofern

zwischen den Parteien durch den Rahmenvertrag oder den Vertrag nichts anderes vereinbart ist, wobei er in diesem Fall allerdings verpflichtet ist, dem Lieferanten alle bis zum Erhalt der Rücktrittsmitteilung erbrachten Dienstleistungen oder gelieferten Waren zu bezahlen. Eine Haftung des Bestellers für entgangenen Gewinn des Lieferanten ist ausgeschlossen. Der Besteller ist in diesem Fall jedoch verpflichtet, dem Lieferanten die Kosten und Ausgaben zu erstatten, die beim Lieferanten aufgrund des Vertrauens in das Bestehen des Vertrages bereits für die Lieferungen und Dienstleistungen, die wegen dieser Kündigung nicht realisiert werden, entstanden sind, wenn der Lieferant den mit diesen Ausgaben erworbenen Nutzen nicht auf sonstige Weise verwenden kann, sofern die Kündigung ohne Verschulden des Lieferanten erfolgte.

# 16. Verbot der Übertragung von Rechten

- 16.1. Jede Vertragspartei muss die Pflichten aus dem Vertrag persönlich erfüllen und darf sie nicht auf Dritte übertragen, außer wenn die Vertragsparteien für den jeweiligen Fall ausdrücklich etwas anderes vereinbaren.
- 16.2. Der Lieferant darf seine Forderungen gegen den Besteller nicht auf Dritte übertragen.
- 16.3. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, einander über eine Änderung der Kontaktoder Registerdaten unverzüglich schriftlich zu informieren.
- 16.4. Der Lieferant haftet in jedem Fall für die Handlungen seiner Lieferanten und Subunternehmer wie für seine eigenen Handlungen.

# 17. Schutz geistiger Eigentumsrechte

- 17.1. Der Besteller ist Inhaber aller geistigen Eigentumsrechte im Zusammenhang mit seinen Produkten und Erfüllungen gemäß dem Vertrag. Verträge haben keinerlei Übertragung oder Lizenzierung geistiger Eigentumsrechte zwischen den Parteien zur Folge.
- 17.2. Alle geistigen Eigentumsrechte einschließlich der Urheberrechte an allen urheberrechtlich geschützten Werken, die im Zusammenhang mit der Ausführung des Vertrages entstehen, stehen vollständig dem Besteller zu, und zwar ausschließlich sowie zeitlich und räumlich unbegrenzt, inklusive des Rechtes zur Verarbeitung und des Rechtes auf unentgeltliche Weiterübertragung.
- 17.3. Der Lieferant haftet gegenüber dem Besteller dafür, dass er der Inhaber aller geistigen Eigentumsrechte ist, die er für die Ausführung der Dienstleistungen gemäß dem Vertrag benötigt.

## 18. Wahrung des Geschäftsgeheimnisses

- 18.1. Jeder Vertrag, alle seine Anhänge sowie alle sonstigen Dokumente, die von den Vertragsparteien auf Grundlage des Vertrages bzw. im sonstigen Geschäftsverhältnis bzw. im Rahmen der geschäftlichen Kommunikation zwischen ihnen ausgetauscht werden, stellen ein Geschäftsgeheimnis der Vertragsparteien dar und dürfen von den Parteien ohne Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht Dritten offenbart werden, außer:
- 18.1.1 aufgrund einer rechtmäßigen Anordnung einer zuständigen Behörde, die für die Vertragspartei verpflichtend ist,
- 18.1.2 wenn die betreffenden Informationen zuvor ohne Verletzung des Vertrages frei öffentlich zugänglich geworden sind.
- 18.2. Dem Lieferanten ist bekannt, dass die Geschäftsgeheimnisse des Bestellers, die im Rahmen der Ausführung des Vertrages offenbart werden, einen wesentlichen Wettbewerbsvorteil des Bestellers darstellen und dass ihre Offenbarung Dritten die weitere Geschäftstätigkeit des Bestellers gefährden könnte. Aufgrund dessen ist dem Lieferanten bekannt, dass durch die Offenbarung dieser Geschäftsgeheimnisse gegenüber Dritten dem Besteller größerer Vermögensschaden entstehen könnte, welcher auch die Existenz bzw. weitere Geschäftstätigkeit des Bestellers gefährden könnte. Der Lieferant ist verpflichtet, nach der Beendigung der Ausführung des jeweiligen Vertrages bzw. der Zusammenarbeit mit dem Besteller alle Daten und Dokumente im Zusammenhang mit dieser Zusammenarbeit zu vernichten, außer diejenigen, zu deren Aufbewahrung er laut Gesetz verpflichtet ist diese muss er in der kürzesten gesetzlich zulässigen Frist vernichten.
- 18.3. Die Verpflichtung zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses bindet die Parteien dauerhaft auch nach Ablauf der Gültigkeit dieser Bedingungen oder des jeweiligen Vertrages.
- 18.4. Jede Partei ist verpflichtet, ihre Mitarbeiter und sonstigen Personen, die Vertragspflichten an ihrer statt erfüllen, zur Wahrung des Geschäftsgeheimnisses in mindestens dem oben genannten Umfang zu verpflichten und dafür zu sorgen, dass sie diese Pflicht beachten und einhalten. Der Lieferant haftet im Falle der Offenbarung eines Geschäftsgeheimnisses seitens dieser Personen ebenso, als wenn er das Geschäftsgeheimnis selbst offenbart hätte.

#### 19. Mitteilungen

19.1. Jede gemäß diesen Bedingungen gegebene Mitteilung muss schriftlich erfolgen. Wenn die Mitteilung auf elektronischem Wege gesandt wird, gilt sie nur dann als

- gültige Mitteilung, wenn sie an die Adresse gesandt wurde, die von der anderen Partei zuvor als Adresse für die Annahme von Sendungen bestätigt wurde.
- 19.2. Wenn diese Bedingungen vorschreiben, dass eine Mitteilung als Postsendung per Einschreiben zu senden ist, muss jede Mitteilung bzw. jedes Dokument, die bzw. das von der einen Partei gemäß diesem Vertrag an die andere Partei gemacht, gesandt oder zugestellt wird, dieser anderen Partei an deren im Titel des Vertrages oder auf den Seiten des Registers angegebene Adresse zugestellt werden, außer wenn die eine Partei der anderen eine Änderung der Adresse mitgeteilt hat.
- 19.3. Vermutung des Erhalts: Wenn in diesem Vertrag nichts anderes festgelegt ist, wird vermutet, dass jede Mitteilung wie folgt erhalten worden ist:
- 19.3.1 im Falle einer per Kurierdienst zugestellten schriftlichen Mitteilung: an demjenigen Werktag, an dem sie tatsächlich zugestellt wurde, oder am darauffolgenden Werktag, wenn sie nach dem Ende der üblichen Arbeitszeit des Empfängers zugestellt wurde; und
- 19.3.2 wenn sie per Post innerhalb des Staates Slowenien gesandt wurde: am dritten Werktag nach dem Tag, an dem sie ordnungsgemäß per Einschreiben mit bezahlter Postgebühr abgesandt wurde, andernfalls am Tag, der aus der Zustellungsbestätigung hervorgeht;
- 19.3.3 wenn die Vertragspartei eine versuchte Zustellung ohne triftigen Grund ablehnt, gilt die Mitteilung am nächsten Tag nach der Ablehnung der versuchten Zustellung als zugestellt.
- 19.4. Alle Mitteilungen gemäß diesen Bedingungen müssen in slowenischer Sprache bzw., wenn der Lieferant nicht in Slowenien registriert ist, in der Sprache des Vertrages erfolgen. Jede Vertragspartei kann Mitteilungen stets auch in englischer Sprache geben.

# 20. Änderungen der Bedingungen

20.1. Der Besteller kann diese Bedingungen jederzeit ändern oder ergänzen. Die geänderten Bedingungen sind für alle jeweiligen Bestellungen des Bestellers ab der Bekanntgabe der Änderung der Bedingungen anzuwenden. Der Lieferant ist verpflichtet, bei jedem Angebot die aktuell geltende Fassung der Bedingungen auf der Internetseite www.blaj-fasteners.com zu überprüfen.

# 21. Allgemeine Bestimmungen

21.1. Eine Verspätung bei der Ausübung oder die Nichtausübung irgendeines Rechtes seitens der Vertragsparteien gilt nicht als Verzicht auf irgendwelche Bestimmungen

dieser Bedingungen oder auf Rechte und hat keinerlei Einfluss auf die Gültigkeit

dieser Bedingungen bzw. des Vertrages. Die Akzeptierung irgendeiner Verletzung dieser Bedingungen oder des Vertrages seitens der Vertragsparteien bedeutet keine

Akzeptierung irgendwelcher früheren oder späteren Verletzungen.

21.2. Wenn eine Bestimmung dieser Bedingungen oder des Vertrages nichtig, ungültig oder

undurchführbar ist oder wird, lässt dies die Gültigkeit oder Durchführbarkeit jeder

sonstigen Bestimmung dieser Bedingungen oder des Vertrages unberührt.

21.3. Mit der Annahme dieser Bedingungen wird die Gültigkeit aller früheren

Vereinbarungen zwischen den Parteien ausgeschlossen und diese Bedingungen

zusammen mit einem eventuellen Rahmenvertrag mit dem Lieferanten ersetzen alle

früheren Vereinbarungen mit dem Lieferanten.

22. Anzuwendendes Recht und Lösung von Streitfällen

22.1. Für alles, was nicht mit diesen Bedingungen oder dem Vertrag festgelegt ist, wie auch

für die Auslegung dieser Bedingungen und des Vertrages sind die Vorschriften der

Republik Slowenien anzuwenden (gewähltes Recht), ungeachtet der Regeln des

internationalen Privatrechts der Republik Slowenien und der Regeln der Europäischen Gemeinschaft, die sich auf die Kollision von Rechtsnormen beziehen. Die Anwendung

des Wiener Übereinkommens über den Warenkauf ist ausgeschlossen.

22.2. Zur Lösung aller Streitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag ergeben oder im

Zusammenhang mit ihm stehen, sind die Gerichte in der Republik Slowenien mit Sitz

in Ljubljana örtlich zuständig (Zuständigkeitsvereinbarung).

22.3. Die Bedingungen werden in gleichwertigen Fassungen in slowenischer, englischer und

deutscher Sprache veröffentlicht.

Griže, den 1.12.2014

Anton Blaj d.o.o.

Veröffentlicht auf:

www.blaj-fasteners.com

15